



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg

Clearview AI Inc.

[REDACTED]
214 W 29th St, 2nd Floor
New York City, NY, 10001
U.S.A.

Nur per E-Mail an : „legal-requests@clearview.ai“

Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG
20459 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 50 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail*: [REDACTED]

Az.: 545/2020; 32.02-102

Hamburg, den 27.1.2021

Anhörung vor Erlass einer Anordnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. g) EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

[REDACTED]
[REDACTED]
der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat gegen die Clearview AI Inc. 214 W 29th St, 2nd Floor, New York City, NY, 10001, vertreten durch [REDACTED] ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, mit dem Ziel diese anzuweisen:

1. Den durch die Clearview AI Inc. mathematisch generierten Hash-Wert zur Person des Beschwerdeführers Herrn Matthias Marx (Face Search Results Report, May 18, 2020) zu löschen.
2. Die Löschung des unter Ziff. 1 bezeichneten mathematisch generierten Hash-Werts zur Person des Beschwerdeführers Herrn Matthias Marx gegenüber dem HmbBfDI zu bestätigen.

I.

Anlass für die Eröffnung des Verwaltungsverfahrens war die Beschwerde des Herrn Matthias Marx über die Clearview AI Inc. Dieser hatte Gebrauch von der durch die Clearview AI Inc. bereitgestellten Möglichkeit gemacht, Auskunft über seine dort gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Die gegenüber dem Beschwerdeführer Herrn Marx positiv beschiedene Auskunft vom 18.5.2020

Website:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Eahnen S1, S2, S3 (Station Stadthausbrücke),
U-Bahn U3 (Station St. Pauli), Busse 6 und 37

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

(Anhang) der Clearview AI. Inc. enthielt positive, wie auch falsch-positive Ergebnisse. Herr Marx ist deutscher Staatsbürger und hat seinen Wohnsitz in Hamburg. Eine Einwilligung zur biometrischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Informationen hat Herr Marx nicht erteilt.

II.

Nach Artt. 51, 55 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), § 40 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) i.V.m. Artt. 58 Abs. 2 lit. g), 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO ist der HmbBfDI befugt, die Löschung von personenbezogenen Daten anzuordnen, wenn diese ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

1.

Dem steht nicht entgegen, dass die Clearview AI Inc. ihren Sitz in den USA hat und keine EU-Niederlassung unterhält. Denn die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Beobachtet wird das Verhalten, wenn es zielgerichtet erfasst und in Form personenbezogener Daten gespeichert wird. Eine systematische Erfassung ist nicht erforderlich. Auf eine etwaige Sensibilität des beobachteten Verhaltens kommt es nicht an. Auch das Motiv der Beobachtung ist unerheblich (*Hornung*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 3 Rn. 57). Für die Frage, ob ein Verantwortlicher das Verhalten beobachtet, ist entsprechend Erwägungsgrund 24 Satz 2 zur DSGVO darauf abzustellen, ob die Internetaktivitäten der betroffenen Person nachvollzogen werden.

Der Clearview AI Inc. kommt es gerade darauf an, dass Verhalten der Personen zu erfassen und in Form personenbezogener Daten zu speichern. Insbesondere ist es originärer Unternehmenszweck, eine Identifikation von Personen herbeiführen zu können. Eine solche Identifikation ist möglich, indem mit einem Lichtbild verknüpfte Veröffentlichungen/Profile/Accounts von Nutzern, wie insbesondere in sozialen Netzwerken, Foren oder Blogs, in einem Profil gespeichert werden, bzw. die Möglichkeit geschaffen wird durch einen Abgleich jederzeit ein Profil zu erstellen. Diese nachfolgende Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf die Profilerstellung abzielt, ist ein entscheidendes Indiz (*Hornung*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 3 Rn. 59).

Diese Voraussetzungen liegen auch im Hinblick auf die am 18.5.2020 erteilte Auskunft vor, wobei es auf die Richtigkeit des Profils nicht ankommt. Über den Betroffenen wurde eine zielgerichtete Zusammenstellung seiner Internetaktivitäten erstellt und mit entsprechenden Quellen versehen. Dass die planvolle Zusammenstellung auch fehlerbehaftet ist, spielt für die Beurteilung keine Rolle. Dass die Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dies ggf. auch nicht bezweckt ist, ist ebenfalls ohne Belang.

Soweit die Clearview AI Inc. sich dahingehend eingelassen hat, ein Monitoring liege nicht vor, da eine Überwachung über einen gewissen Zeitraum nicht gegeben sei („*observations of an individual over a certain amount of time*“) und die Clearview AI Inc. entsprechend nur eine Momentaufnahme bereit stelle („*snap shot of some photos available on the internet*“), greift dieses Gegenargument nicht. Bereits der Report vom 18.5.2020 enthält einen Archiveintrag („*an archive photo dated 28 November 2012 shows students Henning Stock Photo (...)*“) und einen aktualisierten Eintrag („*Students Henning Stock Photo & Students Henning Stock Images*“). Dementsprechend offeriert die Clearview AI Inc. keine Momentaufnahme, sondern archiviert offensichtlich auch Quellen über einen Zeitraum hinweg.

Darüber hinaus ist dem Report zu entnehmen, dass das Archivfoto den Beschwerdeführer als Studenten zeigt („*shows students*“). Entsprechend verarbeitet die Clearview AI Inc. entgegen Ihrer Aussage („*Clearview AI does not collect or provide any information about the (...) behavior of a person who appears in the Clearview AI search results (...)*“) auch das Verhalten betroffener Personen.

Letztlich ist auch ein „Verhalten in der Union“ im vorliegenden Fall zu bejahen, da sich die betroffene Person während der Nutzung des Internets physisch in einem in Art. 52 EUV, Art. 355 AEUV bezeichneten Territorium, nämlich der Bundesrepublik Deutschland, aufgehalten hat.

2.

Die Voraussetzungen einer Löschungsanordnung liegen vor. Ein gesonderter Antrag der Betroffenen Person ist nicht erforderlich (*Polenz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 58 Rn. 42).

Die Anordnung der Löschung setzt gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO voraus, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet werden. Das ist im Hinblick auf den mathematisch generierten Hash-Wert zur Person des Beschwerdeführers der Fall.

Dabei ist insbesondere festzustellen, dass eine biometrische Verarbeitung vorliegt und somit die Erforderlichkeit einer qualifizierten Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 9 Abs. 2 DSGVO gegeben ist.

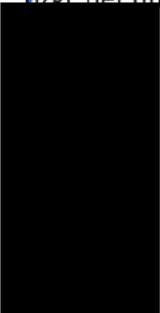
„Biometrische Daten“ sind gem. Art. 4 Nr. 14 DSGVO solche mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen

Merkmale einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten. Die Clearview AI Inc. nutzt ein speziell entwickeltes mathematisches Verfahren, um einen einzigartigen Hash-Wert der betroffenen Person zu generieren und damit eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen. Bei dem extrahierten Hash-Wert handelt es sich insoweit um ein biometrisches Datum im Sinne des Art. 4 Nr. 14 DSGVO.

Solche biometrischen Daten unterliegen dem grundsätzlichen Verarbeitungsverbot von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Dieses generelle Verarbeitungsverbot führt zur Erforderlichkeit einer spezifischen Rechtsgrundlage gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Eine solche spezifische Rechtsgrundlage gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO ist für die von Ihnen durchgeführte Datenverarbeitung indes nicht gegeben. Insbesondere liegt keine Einwilligung des Betroffenen gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO vor. Insofern werden die personenbezogenen biometrischen Daten des Betroffenen (der Hash-Wert) gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO unrechtmäßig verarbeitet.

III.

Zum dargestellten Sachverhalt bitten wir um Abhilfe bis zum 12.2.2021 sowie um Benachrichtigung bzgl. der durchgeführten Löschung.

 Anlage: Face Search Result, Report prepared Max 18, 2020.